

6. Zur Rechtsnatur und Rechtswirkung des „Rückkaufs“ eines Bausparvertrags durch die Bausparkasse im Falle seiner vereinfachten Abwicklung.

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932. Erster Teil Kap. V (Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung) § 1 (RGBl. I S. 285, 288). Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 372). Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (RGBl. I S. 827).

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Februar 1935 i. S. F. GmbH. (Bekl.) w. S. Bausparkasse GmbH. (Kl.). VII 376/34.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Parteien bestanden zwei Bausparverträge über zusammen 33000 RM., auf welche die Beklagte bis zum 1. April 1932 16671,60 RM. eingezahlt hatte und auf welche die Zuteilung und Auszahlung spätestens bis zum 10. August 1932 und 10. Oktober 1932 erfolgen sollte. Am 6. September 1932 vereinbarten die Parteien, daß die Klägerin die Bausparverträge zurückkaufe und die Berichtigung des Kaufpreises gegen eine Zahlung von 20887 RM. in bestimmten Raten bis zum Januar 1933 zu erfolgen habe. In einem von der jetzigen Beklagten gegen die Klägerin wegen Nichteinhaltung einiger dieser Raten geführten Rechtsstreit schlossen die Parteien am 20. Dezember 1932 einen prozeßgerichtlichen Vergleich, worin sich die

Klägerin verpflichtete, die erwähnten 20887 RM. samt Zinsen in Teilbeträgen vom 10. Januar 1933 bis zum 10. August 1933 an die Beklagte zu zahlen, und wonach die Klägerin zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen der Beklagten drei Hypothekenbriefe über 24400 RM., 8960 RM. und 2717,50 RM. bis zum 23. Dezember 1932 übergab. Mit Bescheid vom 14. Februar 1933 untersagte das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung der Klägerin den weiteren Geschäftsbetrieb und ordnete ihre vereinfachte Abwicklung gemäß der Notverordnung vom 14. Juni 1932 an. Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte hiernach nur mehr den Anspruch auf Auszahlung ihrer Forderung im Rahmen der verfügbaren Mittel der Klägerin, dagegen kein Zugriffsrecht mehr auf die Hypotheken habe. Sie fordert mit der Klage Einwilligung in die Aushändigung des zur Zeit bei der Gerichtsvollzieherei Nürnberg verwahrten Hypothekenbriefs über 2717,50 RM. Die Beklagte bittet um Klageabweisung und begehrt widerklageweise Feststellung, daß der Klägerin kein Anspruch auf Herausgabe der beiden anderen Hypothekenbriefe zustehe.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben hat, hat das Berufungsgericht in umgekehrtem Sinne erkannt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Auffassung der Beklagten, sie habe mit der Vereinbarung vom 6. September 1932, spätestens mit dem Prozeßvergleich vom 20. Dezember 1932 ihre Eigenschaft als Bauparerin der Klägerin verloren, wird vom Berufungsgericht abgelehnt. Bei beiden Abmachungen handele es sich lediglich um Vereinbarungen über die Rückzahlung ihres Sparguthabens, so daß die Notverordnung vom 14. Juni 1932 Kap. V § 1 und die Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 9. Juni 1933 und 7. September 1934 auf ihren Anspruch anzuwenden seien, wonach dieser den Ansprüchen der übrigen Bauparier gleichzustellen, lediglich nach Maßgabe der flüssigen Mittel der Klägerin zu befriedigen sei und der Beklagten ein Recht auf Verwertung der ihr zur Sicherstellung ihrer Forderung überlassenen drei Hypothekenbriefe nicht mehr zustehe.

Die Revision greift diese Erwägungen zu Unrecht an. Sie macht in erster Reihe geltend, daß der Berufungsrichter die Bedeutung des Vertrags vom 6. September 1932, wonach die Klägerin die

beiden Hausparverträge der Beklagten über zusammen 33000 RM. für 20887 RM. „zurückgekauft“ habe, und das Vorbringen der Beklagten über das Zustandekommen dieses Vertrags unzureichend würdige. Die Beklagte hatte behauptet, der frühere Geschäftsführer der Klägerin habe ihr zunächst vorgeschlagen, ihre Hausparverträge für sie zu verkaufen und den Erlös an sie abzuführen; auf den Widerspruch der Beklagten habe man sich dann über den Rückkauf geeinigt, wobei von der Klägerin die anderweite Verwendung der Sparverträge ins Auge gefaßt worden sei. Auch bei Unterstellung der Richtigkeit dieses Vorbringens besteht jedoch kein Grund, von der Beurteilung des Berufungsgerichts abzuweichen. Ob es rechtlich zulässig ist, die Rechtsstellung des Hausparers durch einen sog. Verkauf des Hausparvertrags auf einen anderen zu übertragen, bedarf keiner Erörterung. Für den Streitfall ist es jedenfalls nicht erheblich; denn hier ist es die Sparkasse, also die Klägerin selbst, die mit der Beklagten einen derartigen Vertrag abgeschlossen hat, und es enthält keine tatsächlich oder rechtlich irrige Beurteilung, wenn das Berufungsgericht meint, die gewählte Form des „Rückkaufs“ könne nichts daran ändern, daß damit nur die Regelung der Ansprüche der Beklagten als Hausparerin auf Grund der Sparverträge, also nur die Rückzahlung des Sparguthabens habe gemeint sein können. Wenn die Klägerin die Rechte der Beklagten gegen sie selbst erwarb, so erloschen im Zweifel diese Rechte und war in der Tat der dafür gewährte „Kaufpreis“ nur die mißbräuchliche Bezeichnung für die Spareinlage der Beklagten, deren Rückerstattung zufolge der Aufhebung des Hausparvertrags der Klägerin mit Notwendigkeit oblag. Daß etwa nach den Geschäftsbedingungen der Klägerin oder dem Inhalt der Hausparverträge dem vereinbarten Rückkauf eine andere rechtliche Bedeutung beigegeben wurde, hätte die Klägerin dargetun müssen, doch hat sie in dieser Hinsicht nicht einmal tatsächliche Behauptungen aufgestellt. Daß die Beklagte beim „Verkauf“ ihrer Sparverträge an einen Dritten ihre Rechtsstellung als Hausparerin verloren haben würde, vermag nichts daran zu ändern, daß ihre Forderung an die Klägerin auf Grund des Vertrags vom 6. September 1932 einen Anspruch darstellt, der ihr in ihrer Eigenschaft als Hausparerin zusteht, weil sie die Rückgewähr ihres Sparguthabens zum Gegenstande hat.

Dann kann aber nach den zutreffenden Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils nicht zweifelhaft sein, daß nach den Verord-

nungen vom 14. Juni 1932, 9. Juni 1933 und 7. September 1934 der Beklagten ein Vorrecht gegenüber den anderen Bau Sparern der Klägerin nach der Anordnung ihrer vereinfachten Abwicklung, insbesondere ein Recht auf die ihr durch den Vergleich vom 20. Dezember 1932 eingeräumten Sicherheiten, nicht mehr zukommt. Der Standpunkt der Revision, die erwähnten Verordnungen seien auf die Beklagte nicht anwendbar, weil sie mit der Aufhebung der Bau Sparverträge die Rechtsstellung als Bau Sparerin verloren habe, die diese Verordnungen voraussetzten, ist nicht der Standpunkt der Verordnungen. Vielmehr spricht, worauf schon der Berufungsrichter hinweist, Art. 3 Satz 1 Vo. vom 9. Juni 1933 den Grundsatz der vorranglosen Befriedigung aller Bau Sparer auch aus, wenn ein Bau Sparvertrag anfechtbar oder nichtig ist, der betreffende Einleger also auf Grund von vornherein bestehender Nichtigkeit oder späterer Anfechtung seines Bau Sparvertrags niemals Bau Sparer im Rechtsinne geworden ist. Die Durchführungsverordnung vom 7. September 1934 will nach der Erläuterung bei Pfundtner-Neubert Das neue deutsche Reichsrecht Bd. III nur einer Klarstellung dienen, wenn sie die Notverordnung vom 14. Juni 1932 auch auf den Fall anwendet, daß der Anspruch eines Bau Sparers auf Rückzahlung seines Sparguthabens vor Anordnung der vereinfachten Abwicklung fällig geworden ist (Art. 1), indem sie diesen Anspruch als einen solchen „aus dem Bau Sparvertrage“ behandelt. Beide Durchführungsverordnungen sind mit rückwirkender Kraft für den 16. Juni 1932 ausgestellt.

Daß sich die Beklagte nicht auf die durch den Vergleich vom 20. Dezember 1932 erlangten Sicherungen berufen kann, folgt, wie das Berufungsurteil gleichfalls zutreffend bemerkt, ohne weiteres aus Art. 2 DurchfVo. vom 7. September 1934, die nur nach Anordnung der vereinfachten Abwicklung geschlossene Vergleiche unberührt läßt, insofern den beschränkteren Standpunkt des Art. 6 Satz 2 DurchfVo. vom 9. Juni 1933 erweitert und für alle Ansprüche eines Bau Sparers auf Rückzahlung seines Sparguthabens den Grundsatz der Notverordnung vom 14. Juni 1932 und der Durchführungsverordnung vom 9. Juni 1933 bezüglich der gleichmäßigen Befriedigung aller Bau Sparer unter Aufhebung ihnen etwa eingeräumter Vorrechte ausspricht.

Kann sich nach alledem die Beklagte auf die ihr an den Hypothekenbriefen eingeräumten Rechte nicht berufen, so ist im Sinne des Berufungsurteils zu entscheiden und die Revision demgemäß zurückzuweisen.